

29.06.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1919 vom 6. Juni 2023  
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD  
Drucksache 18/4622

**Seit zwei Jahren offene Beraterstellen in der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) in Bad Driburg. Was unternimmt die Landesregierung?**

### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Nach der Registrierung in den Erstaufnahmeeinrichtungen werden die Flüchtlinge bzw. Asylsuchenden in NRW in Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE) untergebracht. Diese liegen in der Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksregierung. Die Flüchtlinge und Asylsuchenden verbleiben in einer ZUE bis zu ihrer Zuweisung in eine Kommune. Unter den Zentralen Unterbringungseinrichtungen befinden sich sog. „Schwerpunkteinrichtungen“. Hierzu zählt auch die Einrichtung in Bad Driburg, die ihren Schwerpunkt in der Aufnahme vulnerabler Geflüchteter hat. Einrichtungen mit einem ausgewiesenen Schwerpunkt weisen einen besonders intensiven Beratungsbedarf auf. Seit nunmehr über zwei Jahren ist in der ZUE in Bad Driburg gemäß der „Übersicht über die aktuell unbesetzten Stellen im Förderprogramm Soziale Beratung von Geflüchteten in NRW“ eine Vollzeitstelle im Bereich der Verfahrensberatung sowie der psychosozialen Erstberatung unbesetzt. Hinzu kommt eine halbe Stelle im Bereich der dezentralen Beschwerdestelle sowie eine vierte Stelle im Bereich der Rückkehrberatung. Der bis 2020 verantwortliche Träger schlug seinerzeit eine Vertragsverlängerung aus, nachdem das Land NRW diese nur zu deutlich schlechteren Konditionen verlängern wollte.

**Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration** hat die Kleine Anfrage 1919 mit Schreiben vom 29. Juni 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

### ***1. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die offenen Stellen schnellstmöglich wieder besetzt werden?***

Der Landesregierung ist die soziale Beratung von Geflüchteten ein wichtiges Anliegen. Vor diesem Hintergrund hat sie sich darauf verständigt die unabhängige Asylverfahrensberatung und die soziale Beratung von Geflüchteten zu stärken und weiter auszubauen. Es war in diesem Zusammenhang in den letzten Jahren mehrheitlich anerkannt, dass eine unabhängige Beratung durch freie Träger stattfinden soll. Deshalb fördert das Land die soziale Beratung

Datum des Originals: 29.06.2023/Ausgegeben: 05.07.2023

von Geflüchteten sowohl in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes als auch in den Kommunen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass sich interessierte Träger finden, die die Beratungsaufgaben wahrnehmen wollen und die die Bedingungen der einschlägigen Förderrichtlinie erfüllen. Das Land ist hierbei auf interessierte Träger angewiesen, die aus eigener Motivation heraus die Beratungsaufgabe wahrnehmen wollen und eine Förderung beantragen. Die Landesregierung ist auf verschiedenen Ebenen im stetigen Austausch mit den Trägerorganisationen und wirbt immer wieder für die Besetzung der noch offenen Stellen. Darüber hinaus ist der Förderaufruf auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg, die die Aufgabe der Bewilligungsbehörde wahrnimmt, veröffentlicht.

## **2. *Warum wollte die Landesregierung die auslaufenden Verträge mit dem damaligen Träger nur zu schlechteren Konditionen verlängern?***

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen wurden mit Wirkung zum 01.01.2021 durch die Vorgängerregierung grundlegend überarbeitet. Dabei wurden die Fördersätze für Beratungstätigkeiten mit im Wesentlichen gleichem Anforderungsniveau angeglichen. Für Beratungstätigkeiten, die – dies ist der Regelfall - einen Bachelorabschluss im Bereich soziale Arbeit erfordern, orientierten sich die Sätze nun einheitlich an den durchschnittlichen Kosten für einen EG-10-Arbeitsplatz nach den Tarifverträgen des Landes, hiervon 80 Prozent. Ein Eigenanteil von 20 % ist ein für Förderverfahren üblicher Satz. Dies führte bei der mit Abstand größten Fördersäule der regionalen Beratung zu einer Anhebung der Fördersätze, bei der Asylverfahrensberatung, beim Beschwerdemanagement und bei der Rückkehrberatung dagegen zu einer Absenkung.

Im weiteren Verlauf zeigte sich, dass dies zu Schwierigkeiten bei der Besetzung von Stellen insbesondere in den Landeseinrichtungen führte, da dort keine Ko-Finanzierung durch Kommunen erwartet werden kann.

Daraufhin wurden zum 01.01.2022 die Fördersätze wieder angehoben. Über alle Stellen hinweg wurden dabei Tarifsteigerungen berücksichtigt. Darüber hinaus wurde, um die Finanzierung der Stellen in den Landeseinrichtungen zu verbessern, für diese Stellen mit 90% der durchschnittlichen Kosten eines entsprechenden Arbeitsplatzes nach Tarifverträgen des Landes kalkuliert.

Die aktuellen Förderhöchstsätze ergeben sich aus der beigefügten Tabelle.

## **3. *Wieso werden die Stellen nicht nach einem Tarif vergütet, der in der Branche üblich ist?***

Auf die Höhe der Vergütung der Beraterinnen und Berater hat die Landesregierung keinen Einfluss. Sie richtet sich nach den von den Trägern mit ihren Mitarbeitenden geschlossenen Verträgen sowie ggf. nach deren Tarifverträgen. Das Land ist nach dem förderrechtlichen Besserstellungsverbot jedoch gehalten, sich im Rahmen der Förderung an den für Mitarbeitenden des Landes geltenden Vergütungen zu orientieren.

## **4. *Inwiefern können Abordnungen aus der Landesverwaltung Abhilfe schaffen, um die Stellen zu besetzen?***

Abordnungen aus der Landesverwaltung kommen in diesem Zusammenhang nicht in Betracht, da damit keine unabhängige soziale Beratung erreicht werden kann.

- 5. Inwiefern muss die Landesregierung vulnerable Geflüchtete künftig anderweitig unterbringen, wenn Sie in der ZUE in Bad Driburg keine fachgerechte Beratung gewährleisten kann?**

Die adäquate Unterbringung von vulnerablen Geflüchteten ist auch dort gewährleistet, wo Stellen der sozialen Beratung unbesetzt sind. Dafür tragen der Betreuungsdienst, der ebenfalls entsprechendes Fachpersonal beschäftigt, sowie die Einrichtungsleitung Sorge.

Förderhöchstsätze Landesförderprogramm "SBvG in NRW" 2023 + 2024					
Beratungssäule		Förderhöchstsatz Personalausgaben je Vollzeitäquivalent Zif. 5.4.2.1	Förderhöchstsatz Sachausgaben Ausstattung und Betrieb von Büroarbeitsplätzen je Vollzeitäquivalent Zif. 5.4.2.2	Förderhöchstsatz Sachausgaben für Arbeitsräume je Vollzeitäquivalent Zif. 5.4.2.3	Förderhöchstsatz Honorarausgaben für externe Übersetzungs-Sprachmittler- und Dolmetschertätigkeiten je Vollzeitäquivalent Zif. 5.4.2.4
2.1 Innerhalb der Aufnahmeeinrichtungen	2.1.1 Asylverfahrensberatung	61.000,00 €	4.300,00 €	- €	2.000,00 €
	2.1.2 Dez. Beschwerdestelle				
	2.1.4 Rückkehrberatung				
2.2 Außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen	2.2.1 Asylverfahrensberatung UMF	54.200,00 €	4.300,00 €	4.400,00 €	2.000,00 €
	2.2.2 Regionale Flüchtlingsberatung				
	2.2.4 Rückkehrberatung				
2.1.3 Psychosoziale-Erstberatung	4.3 b) aa) Masterabschluss, Staatsexamen oder Diplom in der Fachrichtung Medizin, Psychiatrie, Psychologie	82.900,00 €	4.300,00 €	- €	5.000,00 €
	4.3 b) bb) Bachelorabschluss Fachrichtung Psychologie	65.300,00 €			
	4.3 b) cc) Abschluss Pflegefachfrau/-mann, Gesundheits-/Krankenpfleger/-in usw.	59.900,00 €			
2.2.3 Psychosoziale Zentren	4.3 c) aa) Masterabschluss, Staatsexamen oder Diplom in der Fachrichtung Medizin, Psychiatrie, Psychologie	73.700,00 €	4.300,00 €	4.400,00 €	5.000,00 €
	4.3 c) bb) Bachelorabschluss Fachrichtung Psychologie	58.000,00 €			
	4.3 c) cc) Abschluss Pflegefachfrau/-mann, Gesundheits-/Krankenpfleger/-in usw.	53.300,00 €			
	4.c) dd) Bachelorabschluss Fachrichtung Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, inkl. Nachweis über traumatherapeutische oder vergleichbare Zusatzqualifikation	58.000,00 €			